

**MITTEILUNGSVORLAGE**

öffentlich

↕ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Jugendhilfeausschuss	24.05.2016	
Kreisausschuss	30.05.2016	
Kreistag	02.06.2016	

**Betreff:****Überörtliche Kommunalprüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs zur Durchsetzung der übergegangenen Ansprüche nach § 7 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz****Sachverhalt:**

Im Zeitraum vom 25.08. bis 29.08.2014 prüfte der Nieders. Landesrechnungshof im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung die Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) anhand der Jahre 2011 bis 2013.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden für Kinder alleinerziehender Elternteile gezahlt, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen ausreichenden Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten (§ 1 UVG). Die Höchstleistungsdauer beträgt insgesamt 72 Monate (§ 3 UVG). Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach festgesetzten Regelbeträgen.

Gemäß § 8 Abs. 1 UVG werden Geldleistungen, die nach dem UVG zu zahlen sind, zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Das Land Niedersachsen hat in § 8 Abs. 1 Nieders. Finanzverteilungsgesetz geregelt, dass die für die Durchführung des UVG zuständigen Körperschaften 20 % der Geldleistungen nach dem UVG tragen und 2/3 der Einnahmen behalten dürfen. Eine Kostendeckung kann somit nur mit einer Rückholquote von mindestens 30 % erzielt werden.

Der Nieders. Landesrechnungshof hat im Jahre 2014 geprüft, welche Faktoren die Kommunen bei der Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG beeinflussen können, um über die Steigerung ihrer Rückholquote ihre Einnahmen zu erhöhen.

Die Höhe der Rückholquote im Jahr 2012 war das maßgebliche Kriterium des Nieders. Landesrechnungshofs für die Auswahl der geprüften 7 Kommunen. Daneben wurden folgende Bereiche geprüft:

- Personelle Ausstattung – Vergleich der Fallzahlen
- Steuerung und Controlling.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Landkreis Wittmund (s. Anlage) übersandt. Gemäß § 5 des Nieders. Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung ist dem Kreistag die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts bekannt zu geben. Nach der Bekanntgabe ist die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Prüfungsergebnisse des Landkreises Wittmund sind unter dem Buchstaben "G" dargestellt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Kennungen der weiteren geprüften Landkreise nicht veröffentlicht werden.

Die Rückholquoten aller Kommunen des Landes Niedersachsen lagen im Jahre 2012 zwischen 12 und 41 %, die landesdurchschnittliche Rückholquote betrug rund 19 %. Die Rückholquote ist das Verhältnis der nach dem UVG gewährten Unterhaltsleistungen zu den durchgesetzten Unterhaltsansprüchen bei den unterhaltsverpflichteten Elternteilen. Die Kommunen A, C, D, E und F lagen unterhalb des Landesdurchschnitts und finanzierten somit einen Teil dieser Geldleistungen aus ihren allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts. Zwei Kommunen, eine davon ist die Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises Wittmund, erwirtschafteten einen Ertrag.

Der Landkreis Wittmund erzielte folgende Rückholquoten:

2011	35,81 %
2012	36,47 %
2013	40,02 %

Weiterhin ergab die Prüfung, dass alle geprüften Kommunen durch ihr zügiges Handeln bei der Versendung der Inverzugsetzung und der Rechtswahrungsanzeigen die Voraussetzungen geschaffen haben, die Unterhaltsansprüche gegenüber den unterhaltsverpflichteten Elternteilen ab dem Beginn der Unterhaltsleistungen durchzusetzen.

Zusammenfassend hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass eine maximale Rückholquote nur dann erreichbar ist, wenn ein guter Arbeitsprozess stattfindet, eine angemessene Personalausstattung der Unterhaltsvorschussstelle gegeben ist und eine interne Steuerung durchgeführt wird.

Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof wurde seitens der Landkreisverwaltung als sehr positiv bewertet. Die Hinweise und Empfehlungen zu der Optimierung des Arbeitsprozesses wurden in den Arbeitsprozess integriert. Der Anregung, Prozessziele mit dazugehörigen Maßnahmen zu beschreiben und Kennzahlen zu bestimmen, soll Rechnung getragen werden, um eine kontinuierliche Verbesserung zu erreichen. Die Schaffung einer Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren Info 51 und dem Finanzverfahren zur Erfassung der Einnahmen auf den Personenkonten ist in Auftrag gegeben worden.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Landkreis Wittmund sich durch überdurchschnittliche Rückholquoten auszeichnet.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Wittmund, den 16.02.2016

gez. *Cassens, Uwe*

#### **Anlagenverzeichnis:**

Prüfungsmitteilung UVG